



## Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2022/0077	24. Mai 2022		
Gegenstand			
<b>Städtisches Energiespar-Förderprogramm – Änderung der Richtlinien</b>			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.05.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich	Vorberatung
31.05.2022	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm Energiesparmaßnahmen. Die geänderten Richtlinien treten zum 1.6.2022 in Kraft. Die Befristung der Richtlinien wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, in Zukunft Anpassungen der Richtlinien, durch die das Förderprogramm nicht grundlegend verändert wird, zu beschließen.

### Vorschlagsbegründung

#### zu 1.:

Das Puchheimer Energiespar-Förderprogramm existiert seit 1992 fast ununterbrochen; lediglich 2010 wurde das Programm für ein Jahr ausgesetzt. Gefördert wurden von Anfang an primär umweltfreundliche Wärmedämmung und Energieerzeugung für private Haushalte in Puchheim. Die Richtlinien wurden über die Jahre regelmäßig an neue technische Entwicklungen und gesetzliche Vorgaben angepasst.

Mit Beschluss vom 27.10.2020 wurde die Förderung von PV-Anlagen und Batteriespeichern in das Förderprogramm aufgenommen. Die geänderten Richtlinien gelten seit dem 1.1.2021 zunächst für zwei Jahre, also bis Ende 2023. Die PV-Förderung erfreut sich reger Nachfrage; im Jahr 2021 wurden 45 Anträge bewilligt, im Jahr 2022 bis Ende April bereits 24 Anträge, was einer Fördersumme von 13.810 € (=28% der eingestellten Fördermittel) entspricht. In Einzelfällen trug die Förderung auch zu einer ursprünglich nicht geplanten Dachvollbelegung bei. Angesichts des guten Erfolgs wird daher vorgeschlagen, die Befristung der Richtlinien aufzuheben.

Neben den Anträgen auf Förderung des gleichzeitigen Einbaus von PV-Anlage und Batteriespeicher wurden auch immer wieder Fördermittel für den nachträglichen Einbau von Batteriespeichern für bereits bestehende PV-Anlagen beantragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat sich in seinen Sitzungen vom 13.4.2021 und 8.2.2022 dafür entschieden, grundsätzlich den nachträglichen Einbau von Batteriespeichern zu fördern, nicht aber die nachträgliche Erweiterung eines bereits bestehenden Speichers. Als Förderhöhe wurde dabei die Hälfte der „normalen“ Förderung festgelegt.

Sonstige Fördermöglichkeiten:

- Im Rahmen des 10.000-Häuser-Programms des Freistaats, Programmteil PV-Speicher-Programm, wurde der Einbau eines Batteriespeichers bezuschusst, allerdings nur bei gleichzeitiger Installation oder Erweiterung einer PV-Anlage. Die Mindestgröße hierfür betrug 5 kWp (bzw. 5 kWh); die Förderhöhe betrug 500 € für die ersten 5 kWh, darüber 75 € pro weitere kWh (s. Anlage „Merkblatt S“). Das Programm wurde – nach diversen Unterbrechungen und Kontingentierungen Ende 2021 und Anfang 2022 – im März 2022 ausgesetzt, ab 8.4.2022 wiederaufgenommen und seit 22.4.2022 wohl endgültig eingestellt.

- Die KfW fördert PV-Anlagen und Batteriespeicher mit Krediten (Programm 270, Erneuerbare Energien – Standard).

**Änderungsvorschläge** (im beiliegenden Richtlinienentwurf rot gekennzeichnet):

Bisher erfolgte die Förderung der **Batteriespeicher** meist über das 10.000-Häuser-Programm des Freistaats. Angesichts der Einstellung dieses Förderprogramms schlägt die Verwaltung vor, den Fördersatz für Batteriespeicher von 100 auf 75 € / kWh zu reduzieren, um mehr Anträge bewilligen zu können. Aus Praktikabilitätsgründen (keine Auszahlung von Cent-Beträgen) wird außerdem vorgeschlagen, die Förderung für den nachträglichen Speichereinbau auf 35 € / kWh (statt auf 37,50 €) festzulegen.

Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob analog zu den PV-Anlagen eine „Schwellengröße“, beispielsweise von 5 kWh, für den Speicher eingeführt werden sollte (bei einer Nutzkapazität von 7 kWh würden dann 2 kWh gefördert). Alternativ (oder auch zusätzlich) könnte die Fördersumme z. B. auf 1.000 (statt bisher 1.500) € gedeckelt werden. Zur Illustration: Ohne die Landes-Batteriespeicherförderung wären für die 24 bewilligten Anträge 2022 bereits Mittel in Höhe von 22.300 € (statt 13.810) zugesagt worden; im Jahr 2021 wären die Fördermittel bereits Anfang September bzw. (bei Mitnutzung der nicht benötigten Mittel aus dem Lastenrad-Förderprogramm) Mitte November aufgebraucht gewesen.

Die Förderung von **Balkon-PV-Anlagen** soll dahingehend erleichtert werden, dass eine Antragstellung bis zu 14 Tage nach Kauf der Module förderunschädlich möglich ist. Grund dafür ist die derzeit schlechte Verfügbarkeit der Module; zudem handelt es sich hier in den meisten Fällen eher um eine Anschaffung als um eine Baumaßnahme, was eine Vorgehensweise ähnlich der Lastenrad- (oder früher der Elektrogeräte-) Förderung sinnvoll erscheinen lässt.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich i. W. um redaktionelle Anpassungen, die meist durch geänderte Gesetze bedingt sind oder zur Klarstellung fördertechnischer Sachverhalte dienen.

#### **zu 2.:**

Bisher musste über Änderungen am Förderprogramm, die über rein redaktionelle Anpassungen hinausgingen, der Stadtrat entscheiden. Dies verursacht einen erhöhten Aufwand in Verwaltung und Gremium, der inhaltlich nur schwer zu rechtfertigen ist (zumal, wenn es sich dabei um die Einarbeitung bereits beschlossener Änderungen handelt). Außerdem sind in naher Zukunft zunehmend häufigere und kurzfristigere Änderungen der Bundes- und Landesförderprogramme sowie weiterer Rechtsgrundlagen (z. B. EEG) zu erwarten, die ebenfalls Anpassungen der Puchheimer Richtlinien auslösen können.

Es erscheint daher sinnvoll, derartige Anpassungen in Zukunft durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließen zu lassen, zumal dieser ja laut Punkt 4.7 der Richtlinien ohnehin in eigener Zuständigkeit über die Förderung weiterer Maßnahmen entscheiden kann. Grundlegende inhaltliche Änderungen sollen aber wie bisher im Ausschuss vorberaten und anschließend im Stadtrat entschieden werden. Zusätzlich bleibt dem Ausschuss jederzeit die Möglichkeit der Verweisung an den Stadtrat.

#### **Ergänzende Information**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2022 einstimmig empfohlen, die vorgeschlagenen Änderungen an den Richtlinien des Energiespar-Förderprogramms vorzunehmen und die Befristung der Richtlinien aufzuheben. Weitere Anregungen aus dem Ausschuss wurden zwischenzeitlich in den Richtlinienentwurf eingearbeitet.

#### **Finanzierung**

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.

#### **Beiräte, Referent/in**

Die Referent:innen für Umwelt und Energie wurden im Vorfeld beteiligt.

#### **Nachhaltigkeit**

Die verstärkte Nutzung privater Gebäude für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik kann einen deutlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen des städtischen Energiespar-Förderprogramms (Förderung der Nachrüstung von Batteriespeichern, Anpassung der Fördersätze zur besseren Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fördermittel) soll das in Puchheim vorhandene Potential bestmöglich aktiviert werden.

#### **Vorhergehende Beschlüsse**

ASU 6.10.2020 / StR 27.10.2020

ASU 13.4.2021

ASU 8.2.2022

### Anlagen:

Merkblatt\_S

Richtlinien2021

Richtlinien2022\_Entwurf\_ASU

Richtlinien2022\_Entwurf\_StR

### Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 40.2 Umwelt	Az.	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Dietel, Katharina	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Schmeiser, Beatrix	Freigabe Erster Bürgermeister	